



Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (AVL) für Maschinen und Ersatzteile

Gültig ab 1. 3. 1994

1. Aufträge

Alle Aufträge und sonstigen Abmachungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

2. Preise

Alle von uns genannten Preise verstehen sich unverpackt, ab Werk, und ausschließlich Montage und Inbetriebnahme, wenn nichts anderes ausdrücklich erwähnt ist.

3. Zahlung

Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb 30 Tagen netto ohne Abzug frei unserer Zahlstelle zahlbar. Montage- und Inbetriebnahmerechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt netto zur Zahlung fällig. Alle mit der Zahlung verbundenen Spesen, Kosten und Abgaben gehen zu Lasten des Käufers.

Zurückhaltung der Zahlung und Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers sind ausgeschlossen.

4. Zahlungsverzug

Bei Zielüberschreitung berechnen wir Verzugszinsen in der Höhe wie sie für Kontokorrentkredite jeweils üblich sind. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Vor Bezahlung fälliger Beträge sind wir zu weiteren Lieferungen nicht verpflichtet. Bei Ausbleiben einer Zahlung werden sämtliche offenen Rechnungen sofort fällig.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger Zinsen und Kosten (Vorbehaltsware). Der Käufer kann über die Vorbehaltsware im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebs verfügen. Dagegen sind Verpfändungen und Sicherheitsübereignung nicht zulässig.

Veräußert der Käufer Vorbehaltsware an Dritte, so gelten hiermit seine mit der Veräußerung der Vorbehaltsware im Zusammenhang stehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an uns abgetreten. Auf Verlangen hat der Käufer die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und uns die zur Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu liefern. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen Sicherheiten in Höhe des 20 % übersteigenden Wertes nach unserer Wahl freigeben.

Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Käufer unverzüglich anzuzeigen.

Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

6. Lieferung

Lieferzeitangaben machen wir nach bestem Wissen und Vermögen. Sie sind jedoch nicht bindend und gelten erst, wenn sie Teil der Auftragsbestätigung geworden sind.

Fälle höherer Gewalt berechtigen uns zum Aufschub der Lieferung oder nach unserer Wahl zur Auflösung des Vertrags, ohne daß dem Käufer daraus Ansprüche gegen uns erwachsen.

7. Verpackung, Versand, Gefahrübergang

Wenn nichts anderes vereinbart wird, bestimmen wir Verpackungsart, Versandart und Versandweg. Der Versand erfolgt ab Lieferwerk auf Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

8. Technische Daten

Unsere Angaben über Konstruktion, Maße, Gewichte, Leistungen, Verbräuche und Material machen wir nach bestem Wissen. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie unter der Bezeichnung »Spezifikation« ausdrücklich vereinbart sind. Änderungen auf Grund der technischen Entwicklung behalten wir uns in jedem Falle vor.

Von uns gefertigte Zeichnungen und technische Dokumente bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.

9. Gewährleistung

Wir gewährleisten, daß unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Verschleißteile. Unsere Gewährleistung entfällt, wenn unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verarbeitet werden, die in wesentlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften von der Spezifikation abweichen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für mechanische Teile zwölf, für elektromechanische und elektronische Bauteile drei Monate. Sie beginnt mit dem Lieferdatum, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Mängel, für die Gewährleistung gefordert wird, müssen uns unverzüglich schriftlich oder fernmündlich angezeigt werden. Sie werden nach unserer Wahl durch Austausch oder Reparatur des mangelhaften Bauteils oder Gerätes beseitigt. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Fremderzeugnisse ist unsere Haftung gegenüber dem Käufer auf das Maß der Haftung des Herstellers uns gegenüber beschränkt. Verlangt der Käufer Austausch oder Reparatur mangelhafter Teile durch unser Personal am Standort der Maschine, so werden Arbeitszeit und Reisekosten nach unseren üblichen Sätzen berechnet, es sei denn, daß die Arbeiten durch örtliches Personal üblicher Facharbeiterqualifikation nach unseren Anweisungen und Zeichnungen nicht ausgeführt werden konnten.

Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.

Vorstehend ist die Gewährleistung für unsere Produkte abschließend und unter Ausschluß sonstiger Ansprüche geregelt.

10. Annahme, Abruf

Auf Abruf gekaufte Waren sind binnen zwei Monaten nach unserer Aufforderung zur Abnahme abzunehmen.

Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug, können wir die Ware auf seine Kosten und Gefahr einlagern und unter Belastung aller entstehenden Kosten als geliefert in Rechnung stellen.

11. Allgemeines, Erfüllungsort

Die Rechte des Käufers sind ohne unsere Zustimmung nicht übertragbar. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen oder ein Teil der sonstigen Vereinbarungen mit dem Käufer unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des »Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen« und des »Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen« ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand für Vollkaufleute ist Freudenstadt. Wir sind jedoch berechtigt, auch Vollkaufleute beim Gericht ihres Sitzes zu verklagen.

Mit Annahme unserer Lieferung anerkennt der Käufer die vorstehenden Bedingungen als vereinbart, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Einkaufsbedingungen und auch für künftige Lieferungen. Abweichungen müssen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.